



An den Grossen Rat

13.5226.02

ED/P135226

Basel, 11. Dezember 2013

Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 2013

Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Weiterführung der Zusammenarbeit des Kantons Basel-Stadt mit der Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR) – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. September 2013 die nachstehende Motion Brigitta Gerber und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Die seit über 170 Jahren bestehende Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR) bietet sprach- und hörbehinderten Kindern sprachheilpädagogischen Unterricht in kleinen Klassen, dies verbunden mit jeweils individuellen Sprachtherapien. Sie bekennen sich übereinstimmend mit dem ED-BS zum Integrationsziel unserer Schulen. So gelingt es der GSR, rund 80 Prozent der Schülerinnen und Schüler während der obligatorischen Schulzeit in die Regelschule zu integrieren.

Der Kanton BS resp. das ED will nun aber ab dem Schuljahr 2015/16 auf das bewährte Angebot der GSR verzichten und die entsprechenden Aufgaben eigenständig über die Regelschule organisieren. Aus fachlicher Sicht verfügt die Regelschule für die erfolgreiche Erfüllung dieser Zusatzaufgabe jedoch weder über das entsprechend qualifizierte Personal (schon gar nicht in genügender Anzahl) noch über eine entsprechende Infrastruktur. Der Stellenplan der Regelschule wurde nicht ausreichend angepasst. Damit ist aber die kompetente Schulung und Förderung der sprachlich behinderten Kinder und Jugendlichen nicht mehr gewährleistet. Da es um das Wohl des Kindes geht, scheint es unverantwortlich, ohne äquivalenten Ersatz die GSR zu verkleinern. Eine Einbindung des Angebotes, wenn die Regelschule eine gleichwertige Betreuung anbieten wollte, würde den Kanton zudem mehr kosten. Dies hat das Beispiel des Kantons Zürich bereits gezeigt.

Die Regelschule ist fachlich überfordert, weil ihr die Beratungskompetenz der Fach-(Lehr)personen fehlen, vor allem aber auch die diversen benötigten Spezialangebote wie auch die Schulungs- und Förderungskompetenz. Die Bedürfnisse der Eltern nach Begleitung und Beratung kommen schon beim Transfer der Integrationsaufgaben von der GSR zur Regelschule zu kurz. Auch für die Erfüllung dieser Aufgabe fehlen der Regelschule die Fachkompetenz und die Ressourcen.

Fehler, die heute in der kindlichen Entwicklung gemacht werden, bezahlen Staat und Steuerzahlende später teuer. Auch aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es deshalb sinnvoller, dafür zu sorgen, dass eine integrative Schule die Voraussetzungen für Erfolge in Beruf und Gesellschaft schafft. Zudem führt konzentrierte, intensive Förderung (Einzel- und Gruppenunterricht) wie von der GSR angeboten, zur erfolgreichen Integration der Kinder und ist deshalb auch effizient. Es ist nicht sinnvoll, wenn der Kanton Basel-Stadt einen Weg beschreitet, der sich bereits in anderen Kantonen als falsch erwiesen hat.

Aus diesen Gründen fordern die Motionärinnen und Motionäre den Regierungsrat auf, die Zusammenarbeit ED Basel-Stadt mit der GSR auch für das Schuljahr 2015/16 - wie dies zuvor durch die Leistungsvereinbarung gewährleistet war - weiter zu führen, den bereits eingeführten Abbau von Zuweisungen rückgängig zu machen und die entsprechenden rechtlichen Anpassungen vorzunehmen.

Brigitta Gerber, Heidi Mück, Martina Bernasconi, Andreas Zappalà, Helen Schai-Zigerlig, Michael Koechlin, Patrick Hafner, Beatriz Greuter, Franziska Reinhard, André Weissen, Thomas Grossenbacher, Daniel Goepfert, Elias Schäfer, Daniel Jansen, Ursula Metzger Junco, Danielle Kaufmann, Sibel Arslan, Anita Lachenmeier-Thüring, Eduard Rutschmann, Mirjam Ballmer, Salome Hofer“

Der Regierungsrat hat mit Präsidialbeschluss vom 18. September 2013 Nr. 13/27 PR/5 die Motion dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zur rechtlichen Prüfung und dem Erziehungsdepartement zum Bericht überwiesen.

Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Rechtliche Zulässigkeit

§ 42 Abs. 1 und 2 GO bestimmen Folgendes:

- ¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.
- ² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, die Zusammenarbeit zwischen dem Erziehungsdepartement und der Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR) weiterzuführen. Zu diesem Zweck wird der Regierungsrat konkret aufgefordert,

- die Zusammenarbeit zwischen dem Erziehungsdepartement und der Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR), „wie dies zuvor im Rahmen einer Leistungsvereinbarung gewährleistet war“, weiterzuführen,
- den „bereits eingeführten Abbau von Zuweisungen rückgängig zu machen“ und
- die „entsprechenden rechtlichen Anpassungen vorzunehmen“.

Soweit mit der vorliegenden Motion der Abschluss bzw. die Weiterführung einer bestehenden Leistungsvereinbarung oder die Rückgängigmachung des offenbar bereits eingeführten Abbaus von Zuweisungen verlangt wird, ist dies aufgrund des Gesetzeswortlautes mit einer Motion nicht möglich. Die Motion verlangt darüber hinaus „entsprechende rechtliche Anpassungen“, damit die Zusammenarbeit zwischen dem Erziehungsdepartement und der Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR) weitergeführt werden kann.

Eine gesetzliche Verankerung der Zusammenarbeit mit der Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR) verstösst gegen höherrangiges (Verfassungs-)Recht:

Der Kanton Basel-Stadt hat die Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR) mit (staatlichen) Aufgaben im Bereich der Sonderschulung betraut, was gestützt auf § 22 der Sonderpädagogikverordnung (SPV, SG 412.750) zulässig ist. Die gesetzliche Verankerung dieses konkreten Auftrages an die Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR) würde jedoch die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 und 94 BV) und insbesondere das daraus fliessende Gebot der Wettbewerbsneutralität des Staates verletzen. Diesem Grundsatz zufolge sind Massnahmen verboten, die den Wettbewerb unter direkten Konkurrenten verzerren. Als direkte Konkurrenten gelten Angehörige der gleichen Branche, die sich mit dem gleichen Angebot an dasselbe Publikum richten, um dasselbe Bedürfnis zu befriedigen (HÄFELIN/HALLER/KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8.

Auflage, Zürich 2012, Rz 692 ff.). Werden einzelne Konkurrenten vom Staat begünstigt oder benachteiligt, ist die Wirtschaftsfreiheit verletzt, auch wenn sich die unterschiedliche Behandlung auf ernsthafte sachliche Gründe stützt und somit vor dem Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 BV) standhalten würde (BGE 121 I 129). Sollen die Sonderschulung oder Teile davon im Kanton Basel-Stadt an privatrechtliche Träger ausgelagert werden, so muss der Kanton wettbewerbsneutral handeln. Gleich verhält es sich mit der staatlichen finanziellen Unterstützung von privaten Sonderschulen, da private Schulen grundsätzlich keinen Anspruch auf staatliche Unterstützung haben (M. SCHOTT, in: D. BUSER [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, S. 1058). Mit einer gesetzlichen Verankerung der Zusammenarbeit mit der Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR) würde dieser der Anspruch vermittelt, in staatlichem Auftrag Sonderschulleistungen anzubieten und möglicherweise auch finanzielle staatliche Unterstützung zu erhalten. Damit würde sie vom Staat gegenüber anderen nichtstaatlichen Leistungserbringern im Sonderschulbereich in unzulässiger Art und Weise begünstigt. Die Forderung nach einer gesetzlichen Verankerung der Zusammenarbeit mit der Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR) ist deshalb grundsätzlich unzulässig.

Die Motion erweist sich darüber hinaus auch aus den nachfolgenden Gründen als unzulässig:

Mit einer Motion kann der Regierungsrat verpflichtet werden, eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden Gesetzes oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, welche den Regierungsrat verpflichten würde, bestimmte Einzelfallentscheidungen zu treffen oder sonstige Exekutivbefugnisse in einem bestimmten Sinn wahrzunehmen, ist im Kanton Basel-Stadt nicht vorgesehen respektive unzulässig (vgl. § 42 Abs. 2 GO), was sich nicht zuletzt aus dem allgemein geltenden Prinzip der Gewaltenteilung ableiten lässt (§ 69 der Kantonsverfassung). Die Beauftragung einer nichtstaatlichen Sonderschule mit Aufgaben im Bereich der Sonderschulung, wie sie die Motion verlangt, ist als individuell-konkreter Verfügungsakt gegenüber der Leistungserbringerin zu verstehen, denn eine allfällige Gesetzesnorm wäre nicht an einen unbestimmten Kreis von Leistungserbringern im Sonderschulbereich gerichtet, sondern ausschliesslich an die Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR) respektive deren privatrechtlich organisierte Trägerschaft. Ein Entscheid über einen solchen Einzelfall kann nach der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsordnung grundsätzlich nicht von der Legislative, sondern ausschliesslich von der Exekutive ausgehen. Konkrete Verwaltungsakte sind diesem Grundsatz folgend einer Motion gemäss § 42 Abs. 1 und 2 GO nicht zugänglich. Zwar entscheidet der Grosse Rat nach § 87 und 91 Abs 2 KV der Kantonsverfassung ebenfalls über wichtige Verwaltungsakte, aber nur, soweit das Gesetz oder die Verfassung dies vorsieht (z.B. Begnadigungsentscheide). Aufgrund des gesetzlichen Vorbehalts wird deutlich, dass ein Einzelfallentscheid eine generelle Vorschrift voraussetzt.

Es ist somit zu prüfen, ob das Begehren der Motion eine Bestimmung auf Gesetzesstufe darstellen und daher mit einer Motion gefordert werden kann. Zu beachten ist dabei, dass eine Motion die Bestimmung des § 42 Abs. 1 und 2 GO nicht etwa dadurch umgehen darf, dass sie den grundsätzlich unzulässigen Eingriff in die Form eines Gesetzes kleidet (vgl. 2. Zwischenbericht der Grossratskommission Partialrevision der Geschäftsordnung betreffend Einführung der Motion vom 15. August 1991, Nr. 8281, S. 7).

Aufgrund der zu regelnden Materie würde sich eine Aufnahme der Motionsforderung in das Schulgesetz (SG 410.100) aufdrängen. Dieses regelt die Schulorganisation, den Schulbetrieb und die Schulbehörden der öffentlichen Schulen sowie die Aufsicht über die Privatschulen. Unter dem Titel „Verstärkte Massnahmen (Sonderschulung)“ gewährt § 64 des Schulgesetzes einen grundsätzlichen Anspruch auf verstärkte Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf. Die detaillierte Regelung der Sonderschulung überlässt das Gesetz hingegen ausdrücklich dem Regierungsrat (§ 74 Abs. 1 lit. g Schulgesetz). Anhand dieser vom Gesetzgeber erlassenen Zuständigkeitsbestimmungen wird deutlich, dass die Sonderschulung in ihrer detaillierten Ausgestaltung und insbesondere die Festlegung der einzelnen Standorte oder

die Auslagerung an bestimmte private Leistungserbringer nicht zu den Grundzügen der Schulgesetzgebung zu zählen sind. Gleichermassen sind denn auch die Übertragung von anderen Aufgaben der staatlichen Schule auf spezifische private Leistungserbringer (vgl. § 73 Abs. 4 Schulgesetz) oder die einzelnen Schulstandorte (vgl. § 74a Schulgesetz) nicht im Gesetz genannt. Bei der von der Motion geforderten Zusammenarbeit mit der Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR) handelt es sich nicht um einen bildungspolitischen Grundsatzentscheid, dessen Bedeutung über die Entscheidung eines Einzelfalls hinausgeht, sondern vielmehr um eine individuell-konkrete Regelung, welche offensichtlich nicht zu den auf Gesetzesstufe zu regelnden Grundzügen des Schulwesens gehört. Sie obliegt nach der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsordnung, wie bereits oben festgehalten, dem Regierungsrat. Demgemäss hält § 22 der Sonderpädagogikverordnung unter dem Titel „Übertragung von Aufgaben an Private“ denn auch fest, dass das Erziehungsdepartement zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots anerkannte nichtstaatliche Sonderschulen und anerkannte nichtstaatliche Fachzentren mit Aufgaben im Bereich der Sonderschulung beauftragen kann. Es wäre grundsätzlich zwar denkbar, diese generell-abstrakte Verordnungsbestimmung der Sonderpädagogikverordnung auf Gesetzesstufe zu heben. Damit würde aber bloss der Status quo gesetzlich zementiert, aber nicht die Motion umgesetzt, welche nicht generell die Auslagerung der Sonderschulung an Private zum Thema hat, sondern explizit die Weiterführung der Zusammenarbeit mit der Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR) fordert.

Das Begehren der Motion kann nach dem Gesagten nicht auf Gesetzesstufe umgesetzt werden, ohne die Bestimmung des § 42 Abs. 1 und 2 GO zu umgehen. Aufgrund dessen scheidet die Motion als Instrument zur Verfolgung des Ziels der Motionärinnen und Motionäre aus.

Um sich mit den Anliegen der Motionärinnen und Motionäre dennoch inhaltlich zu befassen, kann dem Grossen Rat beantragt werden, die Motion als Anzug zu überweisen (vgl. § 36 Abs. 4 AB). Mit einem Anzug können dem Regierungsrat Anregungen zur Änderung der Verfassung, zu Gesetzes- oder Beschlussentwürfen oder zu Massnahmen der Verwaltung vorgelegt werden (§ 44 GO). Der Anzug stellt gewissermassen eine unverbindliche Form der Motion dar und kann auch zu Gegenständen eingereicht werden, die in der abschliessenden Zuständigkeit des Regierungsrates liegen, sofern sie dessen Entscheidkompetenz nicht beschränken (D. BUSER, in: D. BUSER [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 381).

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als *rechtlich unzulässig* anzusehen.

2. Materielle Prüfung

2.1 Ausgangslage

Das Behindertengleichstellungsgesetz (§ 20 Abs. 2), die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat, Art. 2 Abs. b) das revidierte Schulgesetz (§ 63 a) und die vom Regierungsrat beschlossene Sonderpädagogikverordnung (§ 3 Abs. 3) verpflichten die Volksschule, Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf wenn immer möglich integrativ zu schulen.

Kinder mit besonderen Lernvoraussetzungen können in separativen Angeboten in der Regel nicht besser gefördert werden als in der Regelklasse im Quartiersschulhaus. Aussonderung verschlechtert die Chancen zur beruflichen und sozialen Integration im Erwachsenenalter.

Dem gegenüber belegen mehrere Studien, dass sich Integration positiv auf die Lernentwicklung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf auswirkt. Vieles spricht dafür, dass sie vor allem im sozialen und emotionalen Bereich von der Integration profitieren. Es gilt zudem als erwiesen, dass schulleistungstärkere Schülerinnen und Schüler durch die Integration

nicht in ihrer Lernentwicklung „gebremst“ werden (vgl. z.B. M. ECKHART et al, Langzeitwirkungen der schulischen Integration, Bern 2011).

Dennoch sollen auch im Kanton Basel-Stadt nicht *alle* Kinder integriert werden. Separative Schulungsformen haben weiterhin ihre Berechtigung und sollen in Ausnahmefällen¹ auch in Zukunft bewilligt werden können. Integration soll künftig die Regel sein, Separation die Ausnahme.

Der Auftrag zur Integration wird von den Schulen wahrgenommen und kompetent im Interesse der Kinder umgesetzt. Folge dieser Bestrebungen ist der kontinuierliche Rückgang der Schülerzahlen an den Sonderschulen wie bspw. der GSR. Die gleiche Entwicklung ist im Kanton Basel-Landschaft zu beobachten.

2.2 Zur Situation der Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR)

2.2.1 Wegzugs- und Redimensionierungspläne und Folgen eines Kantonswechsels

Die GSR führt zurzeit im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft die Wielandschule in Arlesheim und im Auftrag des Kantons Basel-Stadt die Sprachheilschule Riehen.

Anfang Mai 2011 taten Verantwortliche der GSR gegenüber den Schulbehörden der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft die Absicht kund, die Wielandschule und die Sprachheilschule Riehen in einer neuen und wesentlich kleineren Schule an einem Standort ausserhalb des Kantons Basel-Stadt zusammenzuführen.

Bei einer Zusammenführung der beiden Schulen im Kanton Basel-Landschaft würde dieser als Standortkanton die Verantwortung für einen pädagogisch, therapeutisch und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb der Sonderschule tragen. Im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE können bei Bedarf auch Schülerinnen und Schüler aus umliegenden Kantonen das Angebot nutzen.

Der Wegzug in einen anderen Kanton schliesst demnach eine weitere Zusammenarbeit des Kantons Basel-Stadt mit der neuen Schule nicht grundsätzlich aus. Eine integrative Volksschule muss sich allerdings die Frage stellen, in welchem Ausmass diese Praxis noch angemessen ist. Die integrative Schule entfaltet ihre Wirkung, wenn möglichst alle Kinder gemeinsam dort zur Schule gehen, wo sie auch wohnen (Prinzip der Wohnortnähe). Auch Kindern, die separativ geschult werden müssen, sollten keine längeren Schulwege zugemutet werden.

2.2.2 Leistungsvereinbarung

Im Bereich der Sonderschulen ist der Abschluss von Leistungsvereinbarungen für die Dauer von zwei bis drei Jahren üblich. Der bisherige Vertrag des Kantons mit der GSR lief Ende Schuljahr 2012/13 aus. Es gab keine Vertragskündigung.

Eine neue Vereinbarung ist erarbeitet. Sie soll bis Ende Schuljahr 2014/15 gelten.

2.2.3 Schülerzahlen und Know-how-Transfer

Per Anfang Schuljahr 2013/14 gab es *keine* Abbrüche laufender Schulungen an der GSR. Zehn Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Basel-Stadt sind zudem neu in die GSR eingetreten. Die in der Leistungsvereinbarung vorgesehenen Schülerzahlen konnten sowohl im Schuljahr 2012/13 wie auch 2013/14 eingehalten werden.

¹ Das Verfahren zur Anordnung sog. verstärkter Massnahmen ist im Sonderpädagogik-Konkordat sowie im Schulgesetz geregelt. Voraussetzung ist insbesondere eine standardisierte Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst, die Anhörung der Eltern sowie eine Verfügung der Volksschulleitung.

Eine Austauschgruppe, bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der GSR sowie des Erziehungsdepartements, begleitet die in die Volksschule übertretenden Schülerinnen und Schüler und gewährleistet den Know-how-Transfer. Im Fachzentrum Förderung und Integration der Volksschule wurde die Beratung im Bereich Sprachheilpädagogik ausgebaut.

2.3 Logopädische Förderung im Rahmen der Regelschule und Prinzip der Ressourcierung

Die Volksschule verfügt bereits heute über viel Erfahrung in der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf. In den vergangenen Jahren wurden nicht alle Kinder mit einer Sprachstörung in der Sprachheilschule, sondern auch in Regelklassen, in Kleinklassen und Einführungsklassen geschult. Der Entscheid über die Schulungsform lag gemäss der früher geltenden rechtlichen Bestimmungen weitgehend bei den Eltern.

Schülerinnen und Schüler, die nach vier Primarschuljahren aus der Sprachheilschule austraten und die nicht in eine Regelklasse eintreten konnten, wurden damals wie heute in heilpädagogischen Spezialangeboten der Volksschule unterrichtet.

Vor der Aufnahme der Logopädie in das Förderangebot der Volksschule besuchten die meisten Schülerinnen und Schüler mit logopädischem Förderbedarf neben der Schule eine Therapie am damaligen Logopädischen Dienst (LPD). Nur die Schülerinnen und Schüler der Sprachheilschule erhielten die logopädische Förderung direkt in der Schule. Dies ist heute anders: Seit der Aufnahme der Logopädie in die Volksschule werden auch die Schülerinnen und Schüler vor Ort durch eine von ihrer Schule angestellte Fachperson Logopädie unterstützt. Die logopädische Fachperson gehört zum pädagogischen Team des Standortes und arbeitet mit den Lehrpersonen zusammen. Bei Bedarf steht auch heilpädagogische Förderung am Standort zur Verfügung.

Genügen die logopädischen Ressourcen am Schulstandort nicht, kann die Schulleitung bei der Volksschulleitung zusätzliche Förderressourcen beantragen. Mit diesen Zusatzressourcen wird sichergestellt, dass auch einer Schule mit einer vergleichsweise hohen Anzahl Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Logopädiebedarf genügend logopädische Ressourcen zur Verfügung stehen. Es ist an jeder Schule sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler mit schweren Sprachentwicklungsstörungen gemäss Dringlichkeitsprinzip immer einen Förderplatz erhalten.

Ein Teil der Primarschülerinnen und Primarschüler mit einer Sprachentwicklungsstörung wird auch mit den beschriebenen Unterstützungsmassnahmen nicht in einer Regelklasse geschult werden können. Für diese Kinder stehen die heilpädagogischen Spezialangebote der Primarschule zur Verfügung. Diese wurden entsprechend ausgebaut. In den Spezialangeboten wird in kleinen Gruppen zu max. 8 Schülerinnen und Schüler unter heilpädagogischer Leitung unterrichtet. Logopädische Förderung wird vor Ort angeboten.

Der Aufwand der Sprachheilschule Riehen für Schülerinnen und Schüler aus Basel wird zu 100 Prozent durch die Volksschule finanziert. Es steht also ausser Frage, dass die Volksschule über die nötigen Mittel zur Förderung von Kindern mit Sprachentwicklungsstörungen verfügt. Kosteneinsparungen sind keine vorgesehen. Vielmehr werden frei werdende Mittel aus der Sonderschulung in die Förderangebote umgelagert; die Gelder folgen also den Schülerinnen und Schülern.

2.4 Zur Personal- und Raumsituation

Wie bereits dargelegt, arbeiten inzwischen an jedem Standort der Primarschule Fachpersonen Logopädie. Diese sind Teil des pädagogischen Teams. Das logopädische Fachwissen fliesst so direkt in die Regelschule und kann dort nutzbar gemacht werden.

Durch die Anforderungen der integrativen Schule ist das Berufsbild der Fachpersonen Logopädie im Wandel begriffen. Die neuen Ausbildungslehrgänge im Fachbereich Logopädie enthalten Module, in denen die logopädisch-didaktische Planung und Gestaltung von Lehr-Lernumgebungen in Einzel- und Gruppensettings sowie der gezielte Einsatz logopädischer Handlungsmethoden vermittelt werden. Für Logopädinnen und Logopäden, die ihr Diplom schon vor einigen Jahren erworben haben, werden gezielte Weiterbildungen zum logopädischen Praxisfeld in der integrativen Schulung angeboten. Das Fachzentrum Förderung und Integration unterstützt die pädagogischen Teams zudem mit einem Beratungs- und Coachingangebot.

Fast alle offenen Stellen im Bereich Logopädie an den Volksschulen konnten per Anfang Schuljahr 2013/14 besetzt werden.

Die räumlichen Voraussetzungen sind noch nicht an allen Standorten optimal. Die benötigten Räume sind jedoch in den Raumstandards vorgesehen und werden im Rahmen der laufenden Schulhausumbauten realisiert.

3. Integration im Kanton Zürich

Die Motionärinnen und Motionäre machen geltend, die Einbindung des Angebotes in die Regelschule würde bei gleichwertiger Betreuung mehr kosten als die Aussonderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler. Dies habe das Beispiel des Kantons Zürich bereits gezeigt. Es sei nicht sinnvoll, wenn der Kanton Basel-Stadt einen Weg beschreite, der sich in anderen Kantonen als falsch erwiesen habe.

Im Kanton Zürich haben die kantonalen Kosten für die Sonderschulung effektiv zugenommen. Die Gründe für diesen Anstieg sind im Wesentlichen in der Regelung der Zuständigkeit zwischen Kanton und Gemeinden sowie in Besoldungsmassnahmen zu finden. Anders als im Kanton Zürich ist in der Stadt Basel die Finanzierung des gesamten Schulungsangebotes (Grund- und Förderangebot sowie verstärkte Massnahmen) Aufgabe der Volksschulen. Aus diesem Grund sind die im Kanton Zürich gemachten Erfahrungen nur sehr bedingt auf den Kanton Basel-Stadt übertragbar.

Tatsache ist, dass die Kosten für die Schulung des einzelnen Kindes im Kanton Zürich durch die Integration *nicht* angestiegen sind. Grundsätzlich fallen die Kosten bei integriert in den Regelklassen geschulten Schülerinnen und Schüler nach Auskunft des Volksschulamtes des Kantons Zürich tiefer aus als in der Separation.

4. Fazit

Rechtliche Zulässigkeit

Die Prüfung des Justiz- und Sicherheitsdepartements ergibt, dass die Motion Brigitta Gerber und Konsorten als *rechtlich unzulässig* anzusehen ist.

Integrationsauftrag

Das Behindertengleichstellungsgesetz, das Sonderpädagogik-Konkordat, das revidierte Schulgesetz und die Sonderpädagogikverordnung verpflichten die Volksschule, Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf wenn immer möglich integrativ zu schulen.

Die positive Wirkung auf die Lernentwicklung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf ist inzwischen durch Studien ausreichend belegt. Vieles spricht dafür, dass sie vor allem im sozialen und emotionalen Bereich von der Integration profitieren.

Auch eine Sonderschule, die sich zu den Integrationszielen bekennt, bleibt ein separatives Angebot, sprich eine Massnahme zur Aussonderung. Daran vermag auch die vermeintlich hohe Reintegrationsquote von 80 Prozent nichts zu ändern. Sie bedeutet lediglich, dass ein Fünftel der

Schülerinnen und Schüler, die die GSR verlassen, weiterhin separativ geschult werden. Ein weiterer grosser Teil benötigt nach wie vor logopädische Förderung.

Zentral ist Art, Umfang und Qualität der Förderung

Für die von einer Sprachstörung betroffenen Kinder von zentraler Bedeutung ist die Art der Förderung, deren Umfang und Qualität, nicht aber der Ort, an dem sie stattfindet. Es leuchtet nicht ein, weshalb integrative Schulung bei gleichbleibenden Ressourcen schlechtere Resultate bringen soll als die Aussonderung in eine Sonderschule. Die Volksschule verfügt bereits heute über eine reiche Erfahrung bei der Förderung von Kindern mit Sprachstörungen. Sie kann Logopädie und Heilpädagogik direkt vor Ort einsetzen. Sie ist der Herausforderung gewachsen.

Keine Sparmassnahme

Schulische Integration ist im Kanton Basel-Stadt nicht als Sparmassnahme angelegt: Frei werdende Mittel aus der Sonderschulung werden vielmehr umgelagert und fliessen in die Förderangebote der Regelschule. Im Übrigen betreffen die Neuerungen nicht nur die GSR. Alle Sonderschulen verzeichnen rückläufige Schülerzahlen und müssen ihre Konzepte der veränderten Situation anpassen. Die geplante Zusammenlegung der beiden Sprachheilschulen ist eine begrüssenswerte Reaktion auf die aktuellen Veränderungen.

Behutsame Umsetzung

Der Kanton Basel-Stadt geht bei der Umsetzung des Integrationsauftrages behutsam vor: Noch immer werden 6 Prozent der Kinder im schulpflichtigen Alter in separativen Angeboten (Sonderschulen oder Spezialangebote) unterrichtet. Dies ist im interkantonalen Vergleich eine hohe Quote. Die Stadt Zürich beispielsweise sondert nur noch 4,5 Prozent der Schülerinnen und Schüler aus.

Situation der Sonderschulen und ihres Personals

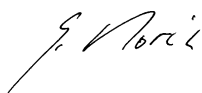
Die Umsetzung des Integrationsauftrages geht insbesondere für die betroffenen Fachpersonen mit einem Wandel ihres Berufsbildes einher. Auch ist verständlich, wenn sich Sonderschulen aufgrund des Rückgangs der Schülerzahlen z.T. bedroht sehen. Das Know-how ihrer Lehr- und Fachpersonen wird jedoch auch in Zukunft benötigt. Die Volksschulen sind bereit, entsprechend qualifiziertes Personal zu übernehmen.

4.1 Antrag

Der Prozess zur Einführung des Sonderpädagogik-Konkordates ist anspruchsvoll und bedarf der sorgfältigen Begleitung. Der Hochschule für Heilpädagogik Zürich wurde deshalb der Auftrag erteilt, die Integrative Volksschule Basel-Stadt zu evaluieren. Die Resultate werden Mitte 2014 vorliegen.

Wir beantragen, die Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Weiterführung der Zusammenarbeit des Kantons Basel-Stadt mit der Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR) dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin